

## Organisatorische und rechtliche Regularien zum Thema GFS in den Jahrgangsstufen 1 und 2

### 1. Verpflichtung auf GFS - Leistungen

Jede/r Schüler/in mit dem Ziel „Allgemeine Hochschulreife“ ist verpflichtet „in den ersten drei Schulhalbjahren der Jahrgangsstufen“ eine GFS-Leistung in mindestens drei unterschiedlichen Fächern zu erbringen. D.h. Schüler mit dem Ziel „Schulischer Teil der Fachhochschulreife“ müssen keine GFS-Leistungen erbringen, können dies aber tun. Die Wahl der Fächer, in denen die GFS erbracht werden soll, muss innerhalb der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn in der Jahrgangsstufe 1 erfolgen. Es kann auch eine vierte GFS-Leistung erbracht werden – sofern dafür ausreichend freie Themen zur Verfügung stehen bzw. andere Schüler dadurch nicht bei der Erfüllung ihres Pflichtprogramms zu kurz kommen.

Hinweis: Es handelt sich hier um die GFS-Pflichtleistungen; weitere mündliche Leistungen wie Referate, Präsentationen o.ä. sind nach Vereinbarung mit den Lehrkräften möglich!

### 2. Angebot und Vergabe von GFS - Themen

In den ersten sechs Unterrichtswochen des Kurshalbjahres 12/I müssen sich die Schülern/innen für die drei unterschiedlichen Fächer entscheiden, in denen die GFS-Leistungen erbracht werden sollen. Bei der Wahl der Fächer ist darauf zu achten, dass mindestens ein vier- bis sechstündiges Fach (VBL/F, D, M, E, Spa) darunter ist. Da in den Fächern/Kursen nur eine begrenzte Anzahl von GFS-Themen angeboten werden (in der Regel 2 bis 6 Themen pro Kurs), kann nicht immer den Fachwünschen der Schüler/in entsprochen werden. Daher sind von den Schüler/innen Alternativfächer anzugeben! Lehrkräfte können auf Bitten von Schülern mehr Themen als vorgesehen anbieten oder nachschieben, eine Verpflichtung für den Lehrer bzw. ein Anspruch für den Schüler/in besteht jedoch nicht!

Aufgrund der Fachwünsche erfolgt die verbindliche Zuteilung der drei „GFS-Fächer“. Eine Rücknahme ist zwischen Lehrer/in und Schüler/in im beiderseitigem Einvernehmen möglich, nicht aber eine „einseitige Kündigung“: Der/die Schüler/in kann – unabhängig von Gründen – nicht von sich aus das Thema zurückgeben oder gar das Fach wechseln, umgekehrt kann die Lehrkraft der/m Schüler/in nicht das Thema entziehen oder – unabhängig vom Ausmaß etwaiger inhaltlicher oder formaler Defizite – eine wie auch immer geartete GFS-Leistung als „nicht erbracht“ werten.

Nach der Zuteilung der GFS-Fächer einigen sich die Schüler/innen mit den jeweiligen Fachlehrern/innen auf die Themen sowie den Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung.



### 3. Erbringung und Bewertung von GFS-Leistungen

Eine GFS-Leistung besteht grundsätzlich aus einer schriftlichen Dokumentation und einer Präsentation; davon kann aus fach- oder themenspezifischen Gründen abgewichen werden, u.a. wenn ein bedeutender Teil der GFS eine praktische oder organisatorische Leistung ist, z.B. Planung und Durchführung einer Betriebsbesichtigung. Für verschiedene Teile einer GFS können die Lehrkräfte unterschiedliche Abgabetermine festsetzen.

Für die Anfertigung und Bewertung der schriftlichen Dokumentation sind die Richtlinien und Vorgaben maßgebend, in denen die Schüler/innen während des GFS-Trainings in der 11. Klasse unterwiesen wurden; von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine korrekte Vorgehensweise beim Zitieren um einen Plagiatsverdacht zu vermeiden. Sollten Plagiatstatbestände eindeutig nachweisbar sein, kann in Abhängigkeit des Ausmaßes die Gesamtnote bis zur Note „ungenügend“ (0 NP) abgestuft werden. Falls Schüler festgesetzte Termine im Zusammenhang mit der GFS-Leistung nicht ausreichend entschuldigt oder vorsätzlich nicht einhalten, wird wie bei unentschuldigtem Fehlen oder Täuschungshandlungen bei Klassenarbeiten die Note „ungenügend“ (0 NP) erteilt. Schon in der Bezeichnung „GFS“ ist eine „Gleichwertigkeit“ verankert – konkret mit einer Klassenarbeit im betreffenden Fach. Dies sollte bereits bei der Themenstellung sowie im (qualitativen als auch quantitativen) Anspruchsniveau berücksichtigt werden. Die Note der GFS-Leistung geht im betreffenden Fach wie eine Klassenarbeit in die schriftliche Note ein. Da die Anzahl von Klassenarbeiten innerhalb eines Halbjahres sowohl zwischen verschiedenen Fächern als auch zwischen verschiedenen Halbjahren variieren, beeinflussen GFS-Leistungen die Endnote dadurch mit unterschiedlichen Gewichten: Dies ist unerheblich! Das Ersetzen einer KA-Note durch eine GFS-Leistung ist im Einzelfall nicht möglich; nur wenn in einem Kurs alle Schüler/innen eine GFS-Leistung innerhalb eines Halbjahres erbringen würden, könnte eine von mind. zwei Klassenarbeiten von vornherein wegfallen.

### 4. GFS-Leistungen und Abiturprüfung

Hat ein Schüler/in seine GFS-Mindestverpflichtung (siehe 1.) am Ende des Kurshalbjahres 13/I nicht erfüllt, hat das keine unmittelbare Auswirkung auf die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung. Die Notenkonferenz wird allerdings dieser/m Schüler/in ein Fach zuweisen, in dem eine mit 0 NP bewertete GFS nachträglich eingerechnet wird, sodass sich die Endnote „spürbar“ verschlechtern wird; es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um ein anrechnungspflichtiges (d.h. nicht klammerbares) Fach handeln wird.